jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/19 89/05/0174

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1989

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;
BauO OÖ 1976 §56 Abs3;
BauO OÖ 1976 §61 Abs1;
BauRallg;

Rechtssatz

Der Umstand, dass im Berufungsvorbringen die Aufgabenstellung der Berufungsbehörde im Rahmen des baubehördlichen Auftragsverfahrens falsch beurteilt wurde kann nicht bedeuten, dass kein begründeter Berufungsantrag im Sinne des § 63 Abs 3 AVG vorliegt.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050174.X02

Im RIS seit

16.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at